

# **Verein der Eltern und Förderer der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Hannover e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der „Verein der Eltern und Förderer der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule, Hannover e.V.“ hat die Aufgabe, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit tatkräftig zu unterstützen, indem er dazu beiträgt, bleibende Werte für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule zu schaffen
- (2) Die Unterstützung der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule bedeutet kein Eingreifen in Aufgaben des Schulträgers.
- (3) Insbesondere will der Verein:
  - a) Sammlungen der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule erweitern und ergänzen.
  - b) Arbeitsgemeinschaften der Schüler und Schülerinnen unterstützen.
  - c) Zusätzliche Unterrichtsmittel sowie Inventar für die Ausgestaltung der Arbeits- und Gemeinschaftsräume der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule zur Verfügung stellen
  - d) Die Beteiligung an Studienreisen, Schüleraustausch, Landheimaufenthalten, Schulferien u. ä. fördern, besonders in bedürftigen Einzelfällen.
  - e) Initiativen der Eltern, Lehrer und Schüler, die der Erziehung und Zusammenarbeit in der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule nützlich sind, fördern.
- (4) Der „Verein der Eltern und Förderer der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule, Hannover e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Alle Vereinsarbeit ist gemeinnützig und wird ehrenamtlich durchgeführt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.  
Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Spesen oder dergleichen, begünstigt werden.
- (7) Alle durch den Verein getätigten Anschaffungen, soweit sie nicht dem Verbrauch unmittelbar unterliegen, bleiben Eigentum des Vereins. Die Werte werden der Schule für die vorgesehenen Zwecke leihweise zur Verfügung gestellt. Neben dem Verein führt die Schulleitung Inventaraufstellungen.

### **§ 2**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der im Register des Amtsgerichts Hannover eingetragene Verein führt den Namen: Verein der Eltern und Förderer der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Hannover e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und seine Geschäftsstelle ist in der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule, Hannover, Helmstedter Str. 15.
- (3) Das jeweilige Schuljahr ist sein Geschäftsjahr.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern derzeitiger oder früherer Schüler und Schülerinnen, ehemalige Schüler und Schülerinnen und andere Förderer der Schule,
- b) Jedes Mitglied oder ehemalige Mitglied des Lehrkörpers der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule,
- c) öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen,
- d) Handels-Gesellschaften, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen bereit sind.

Die Beitrittsmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) Austritt aus dem Verein
- c) Ausschließung

Zu b) Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

Beim Ausscheiden eines Schülers aus der Schule kann die o. a. Kündigungsfrist entfallen.

Zu c) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, wenn ein Mitglied mindestens zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz Aufforderung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der den Ausschluss aussprechende Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch beim Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 15,- €, er ist im Voraus zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **§ 5**

##### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von wenigstens 10% der Vereinsmitglieder, der schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzureichen ist, muss sie binnen vier Wochen einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeiten des letzten Geschäftsjahres und Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes.
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer sowie zweier Stellvertreter aus der Mitte der Vereinsmitglieder, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Rechnung zu berichten haben.

- d) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Entscheidung über Anträge und Einsprüche gemäß § 3.1 und § 3.2,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.  
Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (4) a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.  
b) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; für den Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder.
- Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge hingewiesen ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) In diesen Vorstand sind kraft ihrer Ämter der Vorsitzende des Schulleiternrates und der Schulleiter der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule zu berufen.  
Nach Beendigung seiner Tätigkeit als Schulleiternratsvorsitzender und zum Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres erlischt seine Zugehörigkeit zum Vorstand, in den der neugewählte Schulleiternratsvorsitzende zu berufen ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
- (5) Der Schulleiter ist von der Wahl als Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister ausgeschlossen.
- (6) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Die nicht kraft ihrer Ämter berufenen Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (8) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Dem Vorstand obliegen insbesondere :
  - a) Die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigung der Vorlagen gemäß § 5.2.
  - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes.
- (10) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins und fachlich geeigneten weiteren Personen Ausschüsse bilden.

## § 7

### Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer sowie deren zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und jeweils jährlich neu bestätigt, wenn keine Neuwahl erforderlich ist.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, einen Monat vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Geldkassenbücher mit Belegen abzuschließen, prüfungsgemäß zusammenzustellen sowie die Rechnungsprüfer zeitgerecht zur Prüfungsvornahme zu benachrichtigen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind gehalten, im Laufe des Geschäftsjahres beliebige Zwischenprüfungen aller im Verein geführten Bücher vorzunehmen und diese Zwischenprüfungen in den entsprechenden Büchern aktenkundig zu machen und ggf. gefundene Beanstandungen abstellen zu lassen, um die Jahresschlussprüfung damit zu erleichtern.
- (4) Für die Mitgliederversammlung stellen die beiden Rechnungsprüfer einen von ihnen zu unterzeichnenden Bericht in dreifacher Ausfertigung her und geben einen Gesamtüberblick über die Bestände der Geldkonten sowie des Vereinsvermögens.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind schließlich gehalten, die ordnungsmäßige, dem Verein zweckentsprechende Verwendung aller Aufwendungen zu überwachen. Beanstandungen sind schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der daraufhin von sich aus geeignete Maßnahmen veranlasst.

## § 8

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen soll mündelsicher angelegt werden; jedoch können nicht mündelsichere Anlagewerte, die von Geschenkgebern eingelegt sind, beibehalten werden.

Für den laufenden Geschäftsverkehr ist die Geschäftsverbindung mit einer Privatbank zulässig. Der Vorstand hat durch ordnungsgemäße Aufbewahrung der vertragsüblichen Belege den Nachweis zu ermöglichen, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit dem satzungsmäßigen Zweck übereinstimmt.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Hauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 1 der Satzung für die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule zu verwenden hat.

## § 9

### Sonderfälle

Soweit die Satzung keine Regelung getroffen hat, sind die Vorschriften über das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

## § 10

### Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.